

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange
- Stellungnahmen -

§§ 3 (2), 4 (2) BauGB

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes, Hennef (Sieg) –
Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße, Teil A**

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Datum: 22.03.2017

Eingang	Absender	B / T	+ / -
	Öffentlichkeit:		
	Behörden/Sonst. Träger öffentl. Belange:		
20.12.2016	Rhein-Sieg Netz GmbH		-
20.12.2016	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		-
21.12.2016	Unitymedia NRW GmbH		-
21.12.2016	DB Energie GmbH		-
22.12.2016	Westnetz GmbH		-
02.01.2017			
22.12.2016	Amprion GmbH		-
28.12.2016	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW		-
02.01.2017	Pledoc GmbH		-
02.01.2017	Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis		-
05.01.2017	Wahnbachtalsperrenverband		-
16.01.2017	RSAG	T1	+
26.01.2017	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreientwicklung	T2	+
07.02.2017	Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e. V.	T3	+
03.02.2017	Landwirtschaftskammer NRW	T4	+
	intern:		

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

T1

RSAG AöR – 53719 Siegburg



Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau Kristina Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

16. Januar 2017

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
- Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße Teil A**

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

danke für Ihre Mitteilung vom 16. Dezember 2016.

Von Seiten der RSAG AöR ist zum Flächennutzungsplanänderung sowie Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine detaillierte Stellungnahme möglich, weil keine Bemaßungen der geplanten Verkehrsflächen vorliegen.

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiaxser und Vierachser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Minstdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. -schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104** und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

STADT HENNEF
01.02.2017 11:48

T2

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Kollmann

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241 - 13-23 44

Telefax: 02241 - 13-31 16

E-Mail: josi.kollmann@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

16.12.2016 I/61.2

Mein Zeichen

01.3 JK

Datum

26.01.2017

12.02.17
61.2

**48. Änderung des Flächennutzungsplanes, Blankenberger Straße / Lise-
Meitner-Straße, Teil A
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zur oben genannten Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz:

Wie in der Begründung ausgeführt, werden im Hinblick auf das Schutzgut Boden durch die 48. Änderung des FNP, Teil A voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Wenn auch der genaue Umfang der Bodeninanspruchnahme erst im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt werden soll, wird bereits heute angeregt, folgenden Sachverhalt zu gegebener Zeit zu berücksichtigen:

Im Bereich des Plangebietes stehen aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden an. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 19.500 m². Nach überschlägiger Schätzung wird davon ausgegangen, dass bei einer für Wohngebiete üblichen GRZ von 0,4 inklusive zulässiger Überschreitungen von 50% und inklusive der Gebietserschließung mit einer Neuversiegelung von ca. 13.000 m² zu rechnen sein wird.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Auf Grundlage der Daten der Bodenkarte des IS BK 50 NW ergibt sich bei Anwendung des Bewertungs- und Bilanzierungsverfahrens nach Ginster und Steinheuer, Stand November 2015, ein Eingriffswert von ca. 9.000 Bodenfunktionspunkten (BFP), die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sind. Aufgrund der Flächengröße und der Wertigkeit der Böden im Plangebiet ist abzusehen, dass die Kompensation überwiegend nur extern möglich sein wird.

Es wird weiterhin angeregt, ein Kompensationsflächenkonzept für die voraussichtlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu entwickeln. Als vorläufiger Bemessungsmaßstab sollte dabei eine Größenordnung von 8.000 bis 10.000 Bodenfunktionspunkten zu Grunde gelegt werden.

Im Auftrag

J. Kollmann

T3



Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.

Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg, Frankfurter Str. 61a, 53721 Siegburg

An die
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau Christina Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisbauernschaft
Bonn/Rhein-Sieg e.V.
der Landwirte, Obst- und Gemüsebauern

7. Februar 2017

**48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef
- Blankenberger Straße / Liese-Meitner-Straße, Teil A**

Sehr geehrte Frau Ballhorn
sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen verweisen wir auf die Möglichkeit, diese über Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen.

Im Übrigen bieten sich produktionsintegrierte Maßnahmen unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Christoph Könen
(Kreisgeschäftsführer)

STADT HENNEF
07.02.2017 09:00

T4

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau G. Wittmer
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann
Durchwahl: 140
Fax: 199
Mail: Brigitte.Warthmann@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: I/61.2
vom: 16.12.2016
Köln: 03.02.2017

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef

- Blankenberger Straße / Liese-Meitner-Straße, Teil A

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Wittmer,
sehr geehrte Damen und Herren,

16.02.17
61.2

wie schon in unserer Stellungnahme vom 13.04.2016 angeführt, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef.

Es handelt sich zwar bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben (vergleiche Nr. 2.3 des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans). Aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass sie ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen halten wir unsere in der oben genannten Stellungnahme formulierten Anregungen aufrecht, dass neben den Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft,
- eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7 zu prüfen wären.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.12.2016 begrüßen wir Ihre Intention, unsere Anregungen bezüglich Ihrer Planungen von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen als Option regelmäßig zu prüfen.

In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Muß